

Anspruch auf deutsches Kindergeld bei Ableis- tung eines Freiwilligen- dienstes in Frankreich

Rechtsgutachten
September 2025

TASK FORCE



Grenzgänger / Frontaliers

Task Force Grenzgänger
der Großregion

Anspruch auf deutsches Kindergeld bei Ableistung eines Freiwilligendienstes in Frankreich

Rechtsgutachten
September 2025

Task Force Grenzgänger der Großregion**Arbeitskammer des Saarlandes**

Fritz-Dobisch-Straße 6–8

66111 Saarbrücken

task-force-grenzgaenger@arbeitskammer.de

**Anspruch auf deutsches Kindergeld bei Ableistung eines Freiwilligendienstes
in Frankreich, Rechtsgutachten September 2025**

Autorin: Céline Laforsch

Finanziert durch die Partner der Großregion:

Staatskanzlei des Saarlandes

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Arbeit, Luxemburg

Region Grand Est

Präфекtur Grand Est

Département Moselle

Service public de Wallonie économie emploi formation recherche

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgien

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit und Übersetzbarkeit wurde in dieser Broschüre darauf verzichtet, immer gleichzeitig die weibliche und die männliche Schreibweise zu benutzen. Die benutzten Formulierungen umfassen in gleicher Weise immer Männer, Frauen und dem diversen Geschlecht zugehörige Personen.

Haftungsausschluss:

Für die in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen gilt Haftungsausschluss. Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden.

Urheberrechte:

© Task Force Grenzgänger der Großregion, September 2025

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Task Force Grenzgänger der Großregion unzulässig.



Inhalt

I.	Einleitung.....	1
II.	Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Mai 2024.....	2
1)	Sachverhalt und Verfahren	2
2)	Entscheidung und Begründung	4
III.	Analyse und Überlegungen der TFG: ein den Zielen der Europäischen Union zuwiderlaufendes Ergebnis	7
1)	Fragwürdige oder kontroverse Punkte des Urteils	7
2)	Eine mit den Zielen der Europäischen Union nicht zu vereinbarende und für Kinder von Grenzgängern ungerechte Lösung	9
IV.	Fazit	10

I. Einleitung

Den europarechtlichen Vorschriften zufolge ist es wünschenswert, dass sich junge Menschen in Europa sozial engagieren¹. Es kann nun festgestellt werden, dass bei Kindern von Grenzgängern die Solidaritätsbereitschaft heute aus finanziellen Gründen möglicherweise eingeschränkt wird.

2018 befasste sich die Task Force Grenzgänger der Großregion (TFG) mit der Problematik des Anspruchs auf Kindergeld bei Grenzgängern, die in Frankreich wohnen und in Deutschland beruflich tätig sind, wenn ihr Kind im Wohnsitzstaat Freiwilligendienst leistet².

Damals war die deutsche Familienkasse nach der Intervention der TFG bereit, für das betroffene Kind Kindergeld zu bezahlen.

Seit einiger Zeit gehen bei der TFG mehrere Rückmeldungen von Grenzgängern ein, die berichten, dass sich die deutsche Familienkasse nun wieder weigert, in derartigen Situationen Kindergeld zu bewilligen. Diese Frage wurde kürzlich den Gerichten unterbreitet. Mit Urteil vom 13. Mai 2024³ bestätigte das Bayerische Landessozialgericht den abschlägigen Bescheid der deutschen Familienkasse. Die Weigerung, für Kinder von Grenzgängern Kindergeld zu gewähren, sei gerechtfertigt und stehe mit dem Willen des Gesetzgebers im Einklang, so dass den europäischen Gerichten keine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen sei.

Die TFG findet die Entscheidung des nationalen Gerichts, diese Sache nicht dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorzulegen, bedauernswert. Dieses für

¹ Siehe z.B. europäische Verordnung zur Aufstellung des „Europäischen Solidaritätskorps“, Verordnung (EU) Nr. 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014.

² „Anspruch auf deutsches Kindergeld bei französischem Freiwilligendienst“, Informationsvermerk, Juli 2018, Viviane Kerger. Diesen Informationsvermerk legte die Klägerin zur Begründung ihres Antrags vor.

³ L 14 KG 2/22.



die TFG nicht zufriedenstellende Urteil scheint ungerecht und mit dem Sinn des Europarechts nicht vereinbar zu sein. Nach einer Schilderung des gegenständlichen Sachverhalts und der ergangenen Entscheidungen (II) folgt eine Analyse der gerichtlichen Argumente mit Überlegungen der TFG (III) und abschließend das daraus gezogene Fazit (IV).

II. Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Mai 2024

Mit diesem in der Berufungsinstanz kürzlich verkündeten Urteil beantwortete das Bayerische Landessozialgericht die Frage, ob die Klägerin gemäß § 2 BKGG⁴ (Bundeskindergeldgesetz) für die Zeit, in der ihre Tochter in Frankreich, wo beide wohnhaft sind, einen Freiwilligendienst absolvierte, Anspruch auf Kindergeld hat.

1) Sachverhalt und Verfahren

Die Klägerin ist die Mutter des Kindes E. Sie lebt mit ihrer Tochter in Frankreich, arbeitet jedoch als Grenzgängerin sozialversicherungspflichtig in Deutschland gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2004⁵. Die deutsche Familienkasse lehnte mit Bescheid vom 3. Dezember 2020 für die Zeit von Oktober 2020 bis September 2021 die Gewährung von Kindergeld mit der Begründung ab, der von E in Frankreich absolvierte Freiwilligendienst könne nicht berücksichtigt werden, weil die Voraussetzungen des § 2, Abs. 2 BKGG nicht erfüllt seien. In § 2, Abs. 2, dieses Gesetzes werden die Fälle aufgezählt, in denen ein Kind Anspruch auf Kindergeld hat.

Die Klägerin legte gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Unter Berufung auf die Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 AEUV) und Arbeitnehmerfreizügigkeit (Artikel 45 AEUV) sowie auf die Rechtsprechung des EuGH zur Verordnung EG Nr. 883/2004 begründete sie ihren Widerspruch damit, dass der in Frankreich

⁴ Bundeskindergeldgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert gemäß § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449).

⁵ Siehe Artikel 11.3 der Verordnung EG Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.



geleistete Freiwilligendienst der Ableistung eines Freiwilligendienstes bei einem deutschen Träger gleichgestellt werden sollte.

Die deutsche Familienkasse wies den Widerspruch mit der Begründung zurück, bei dem in Frankreich abgeleisteten Freiwilligendienst handle es sich nicht um einen der in § 2, Abs. 2 BKGG abschließend aufgeführten Dienste. Auch eine analoge Auslegung sei nicht möglich, da keine planwidrige Regelungslücke vorliege.

Daraufhin reichte die Klägerin beim Sozialgericht Nürnberg Klage ein. Gestützt auf den vorerwähnten Informationsvermerk der TFG vom Juli 2018 berief sie sich in ihrer Klageschrift auf den Grundsatz der Gleichbehandlung. Mit Urteil vom 25. Januar 2022 wies das Sozialgericht die Klage mit der Begründung ab, dass das Kind E nicht als Kind im Sinne von § 2, Abs. 2 BKGG berücksichtigt werden könne. Der deutsche Bundesfinanzhof habe nämlich zu der im EStG (Einkommensteuergesetz) enthaltenen Parallelvorschrift zum BKGG in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass Kinder nur dann wegen der Teilnahme an einem Freiwilligendienst berücksichtigt werden können, wenn es sich hierbei um die konkret im Gesetz direkt umschriebenen Dienste handle. Diese Rechtsprechung sei auf die gleichlautende Vorschrift des § 2, Abs. 2 BKGG übertragbar. Eine planwidrige Regelungslücke liege nicht vor, der Gesetzgeber habe sich vielmehr bewusst für diese abschließende Aufzählung entschieden.

Nach Ansicht der Richter des Sozialgerichts verstoße die fehlende Berücksichtigung des französischen Freiwilligendienstes weder gegen das Grundgesetz, noch gegen europäische Koordinierungsvorschriften oder gegen sonstiges Europarecht.

Mit begründetem Schriftsatz vom 27. Februar 2024 legte die Klägerin gegen dieses Urteil Berufung ein. In ihrer Begründung führte sie aus, der Anbieter des Freiwilligendienstes engagiere sich in allen Genres der Freiwilligenarbeit, einschließlich nationaler und internationaler Freiwilligendienste, Europäischer



Solidaritätskorps und internationaler Jugendfreiwilligendienst. Das Europarecht (Artikel 5 der Verordnung EG Nr. 883/2004) verlange eine Berücksichtigung dieses Sachverhalts. Ein Kind eines Grenzgängers, das in einem anderen Staat als Deutschland wohnhaft ist, absolviere in den meisten Fällen in diesem Staat Freiwilligendienst. Deshalb könnten die für einen europäischen Freiwilligendienst, bei dem die Mobilität nicht in Anspruch genommen wird, geltenden Bedingungen nicht erfüllt werden.

2) Entscheidung und Begründung

Das Landessozialgericht ist der Auffassung, dieser Fall sei weder komplex, noch bedürfe es einer weiteren Sachaufklärung, da keine neuen Gesichtspunkte aufgezeigt worden seien. Es entschied durch Beschluss. Eine mündliche Verhandlung wurde ebenso wie eine Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung⁶ für nicht notwendig erachtet.

Zunächst führt das Landessozialgericht aus, dass es sich vollumfänglich den Entscheidungsgründen des Sozialgerichts Nürnberg anschließt.

Ein Anspruch auf Kindergeld ergebe sich weder durch Analogie, noch durch eine „Gebietsgleichstellung“ des im europäischen Ausland abgeleisteten Freiwilligendienstes. Eine Vorlage an den EuGH sei nicht notwendig, so dass auch der Hilfsantrag nicht zum Erfolg führe.

In dem von der Klägerin vorgelegten Informationsvermerk vom Juli 2018 gehe die TFG davon aus, dass der Gesetzgeber im § 2, Abs. 2 BKGG den Fall der Ableistung eines Freiwilligendienstes in Frankreich planwidrig nicht geregelt hat. Diese angenommene planwidrige Lücke werde von der TFG durch eine Analogie gefüllt und führe danach zum Anspruch auf Kindergeld. Eine planwidrige Lücke könne jedoch seit der im Jahre 2022 erfolgten Änderung des

⁶ Das Vorabentscheidungsverfahren ist ein unionsrechtliches Verfahren, bei dem die Gerichte der Mitgliedstaaten dem EuGH Fragen über die Auslegung der europäischen Verträge oder die Auslegung oder Gültigkeit von sekundärrechtlichen Rechtsakten vorlegen, bevor in einem Rechtsstreit entschieden wird, in dem diese Rechtsakte geltend gemacht werden.



§ 2, Abs. 2 BKGG⁷, der einen besonderen Teil über Freiwilligendienste enthalte, nicht (mehr) angenommen werden.

Die Richtlinie zum Bundesfreiwilligendienst vom 4. Januar 2021 enthalte weiterhin nicht die Ableistung eines Freiwilligendienstes beim „Service civique“ in Frankreich. Der Gesetzgeber habe damit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er bewusst und nicht planwidrig gehandelt hat.

Das Gericht hat auch ein anderes Verständnis des Begriffs der „Gebietsgleichstellung“ als die Klägerin. Im Grundsatz ergebe sich aus Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, dass - sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist - Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates haben. Der Gleichbehandlungsgrundsatz schließe aber nicht aus, dass ein Wanderarbeitnehmer unter Umständen Nachteile hinnehmen muss, die sich aus der unterschiedlichen Ausgestaltung der Rechtsvorschriften ergeben.

Das Gericht führt weiter aus, die Anspruchsvoraussetzungen im deutschen Recht knüpfen in der Regel an das Vorliegen eines bestimmten Tatbestands an, dessen Merkmale im Gesetz beschrieben sind. Dieser Unterscheidung zwischen Tatbestand, also der Gesamtheit aller tatsächlichen Voraussetzungen des Gesetzes für eine Rechtsfolge, und dem einzelnen Tatbestandsmerkmal komme bei Anwendung der Sachverhalts- und Ereignisgleichstellung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 eine besondere Bedeutung zu. Gleichgestellt würden hier nämlich nur die dem national definierten Tatbestand zugrundeliegenden Merkmale, also die „gebietsneutralen“ und insoweit übertragbaren Fakten, Sachverhalte, Tatsachen oder Ereignisse. Im Gegensatz zu Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, der eine Gleichstellung von Tatbeständen für die Zusammenrechnung vorsehe

⁷ Siehe Bundesrat Drucksache 457/22 vom 16.09.2022.



(Berücksichtigung einer bestimmten Zeit), ermögliche Artikel 5 also nicht die Erfüllung einzelner nationaler Tatbestandsmerkmale. Die rechtliche Beurteilung zur Erfüllung der im nationalen Recht geforderten Tatbestandsvoraussetzungen verbleibe im nationalen Recht und in der Zuständigkeit des jeweiligen Mitgliedstaats. Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erweitere die sachliche Begrenzung des nationalen Sozialrechts durch die Gleichstellung von Sachverhalten im Ausland mit Sachverhalten im Inland daher nur bedingt⁸.

Abschließend ist das Gericht der Auffassung, es müsse nur eine Gleichbehandlung mit Inländern erfolgen, da das Kindergeld nicht beitragsabhängig ist. Auch bei Inländern würden nicht alle Freiwilligendienste, ob im In- oder Ausland abgeleistet, zu einem Anspruch auf Kindergeld führen. Aufgrund der Tatsache, dass vom Gesetz bereits verschiedene Programme im Ausland einbezogen sind, bedürfe es daher keiner weiteren Gleichstellung. Der Gesetzgeber habe deutlich gemacht, dass er den europäischen Gedanken und die Geltungen des koordinierten Sozialrechts mit in seine Überlegungen einbezogen hat. Welchen Dienst das Kind verrichtet, sei und bleibe eine persönliche Entscheidung. Daher sei es nicht geboten, die bestehenden Anspruchsvoraussetzungen auf alle irgendwie gleichen Dienste im Ausland auszuweiten.

⁸ Erwägungsgrund Nr. 30 des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13.05.2024_L 14 KG 2/22.



III. Analyse und Überlegungen der TFG: ein den Zielen der Europäischen Union zuwiderlaufendes Ergebnis

Nach Darstellung der verschiedenen Entscheidungen folgen nun gegliederte Überlegungen und Kommentare der TFG: kontroverse Punkte des Urteils (1) und ein Ergebnis, das mit dem Sinn des Europarechts offenbar nicht zu vereinbaren ist (2).

1) Fragwürdige oder kontroverse Punkte des Urteils

Nach Ansicht des Gerichts habe der deutsche Gesetzgeber bewusst und nicht planwidrig gehandelt. Der automatische Ausschluss von im Ausland absolvierten Freiwilligendiensten sei folglich gerechtfertigt, weil diese Dienste im Gesetzestext nicht aufgeführt werden. Es kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass ihre Berücksichtigung vergessen oder unterlassen wurde. Diese Vorschriften können jedoch mit § 2, Abs. 2, Satz 1 BKGG verglichen werden. Dieser Paragraph besagt, dass Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und in Deutschland bei einer Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet sind, Anspruch auf Kindergeld haben.⁹ Dem in diesem Absatz zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers zufolge ist also eine Meldung bei einer deutschen Agentur für Arbeit notwendig. **Der ständigen Praxis entsprechend haben jedoch Kinder von Grenzgängern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei der an ihrem Wohnsitz zuständigen Arbeitsverwaltung gemeldet sind, anerkanntermaßen Anspruch auf deutsches Kindergeld.** Beweis dafür sind die Erläuterungen in Punkt 4 des Merkblatts Kindergeld der Agentur für Arbeit,

⁹ § 2, Abs. 2, Satz 1 BKGG: „2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist“.



Stand Januar 2025¹⁰. Diese Anwendung steht mit dem europäischen Sozialrecht im Einklang.

Der Gesetzgeber kann verständlicherweise die in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Freiwilligendienste bestehenden oder gleichwertigen europäischen Maßnahmen nicht aufführen oder in die Rechtsvorschriften aufnehmen. Er muss natürlich prüfen, ob die im innerstaatlichen Recht gestellten Bedingungen erfüllt sind. In dieser Sache wurde jedoch **keine Prüfung vorgenommen: alle Freiwilligendienste, deren Trägerorganisation nicht in Deutschland ansässig sind, sind automatisch ausgeschlossen**. Ob diese Vorgehensweise mit dem Europarecht vereinbar ist, ist fraglich. Da nämlich nach deutschem Recht die Trägerorganisation ihren Sitz in Deutschland haben muss, ist bei Kindern von Grenzgängern, die in ihrem Wohnsitzstaat einen Freiwilligendienst absolvieren, ein Anspruch auf Kindergeld grundsätzlich ausgeschlossen. **Der im innerstaatlichen Recht zum Ausdruck gebrachte eindeutige Wille des deutschen Gesetzgebers ist keine Gewähr für eine Übereinstimmung mit dem Unionsrecht.**

Das Gericht rechtfertigt dieses Vorgehen insbesondere mit der Begründung, dass die europäischen Freiwilligendienste nach deutschem Recht berücksichtigt werden. **Nicht berücksichtigt wird dabei jedoch die Situation der Kinder von Grenzgängern, die keinen europäischen Freiwilligendienst verrichten, wenn sie sich für eine Ableistung in ihrem Wohnsitzstaat entscheiden.** In diesem Fall fehlt es an einer Auslandsberührung. Die deutschen Rechtsvorschriften regeln vielmehr die Lage von in Deutschland wohnenden Jugendlichen, die sich für innereuropäische Mobilität entscheiden.

¹⁰ Auszug aus Punkt 4.1: „Merkblatt Kindergeld Stand Januar 2025: Wenn ein über 18 Jahre altes Kind in keinem ►Beschäftigungsverhältnis steht, wird das Kindergeld bis zur ►Vollendung des 21. Lebensjahres weitergezahlt. Voraussetzung ist, dass das Kind als arbeitssuchend bei einer Agentur für Arbeit in Deutschland, einem Jobcenter oder einer staatlichen Arbeitsvermittlung in einem anderen Staat der ►Europäischen Union sowie des ►Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz gemeldet ist“.



In einem weiteren Argument verweist das Gericht auf die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum EStG, die vollumfänglich auf das BKGG übertragbar sei. Wenn es aber zwei ähnlich formulierte Gesetze gibt, heißt das, dass mit dem BKGG Situationen abgedeckt werden sollen, die im EStG nicht erfasst werden können, nämlich grenzüberschreitende Situationen. Für Grenzgänger ergibt sich der Anspruch auf Kindergeld aus dem BKGG. Auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit ist eine Koordinierung auf Ebene und durch das Europarecht möglich, was steuerrechtlich nicht der Fall ist. **Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs darf daher per se nicht auf das BKGG übertragen werden.**

2) Eine mit den Zielen der Europäischen Union nicht zu vereinbarende und für Kinder von Grenzgängern ungerechte Lösung

Im Jahre 2024 führte die gerichtlich bestätigte derzeitige Auslegung der Familienkasse dazu, dass einem Kind, das über das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) einen von einer französischen gemeinnützigen Einrichtung¹¹ organisierten deutsch-französischen Freiwilligendienst absolvierte, kein Kindergeld gewährt wurde. Dieser deutsch-französische Freiwilligendienst wurde in Deutschland abgeleistet. Obwohl das DFJW bescheinigte, dass mit diesem jährlich organisierten Austausch zwischen jungen Menschen aus Deutschland und Frankreich das bürgerschaftliche Engagement im Rahmen eines in einer öffentlichen Einrichtung des Partnerstaates abgeleisteten Dienstes mit einer Dauer von 10 Monaten bis zu einem Jahr gefördert werden soll, weigerte sich die deutsche Familienkasse, Kindergeld zu bewilligen. Die Projektleiterin des Deutsch-Französischen Freiwilligendienstes des DFJW wies in ihrem Schreiben darauf hin, dass der **deutsch-französische Freiwilligendienst auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruht und sich auf die vorhandenen**

¹¹ Bei dieser Organisation handelt es sich um die „Association Française du Conseil des Communes et Régions d'Europe“ (AFCCRE), die französische Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas. Dieser Verband ist über die unter Nr. NA-000-21-00336 eingetragene „Agence du Service Civique reconnue d'utilité publique“ berechtigt, Freiwilligendienste zu organisieren.



nationalen Modelle stützt. Es scheint nicht folgerichtig zu sein, den Austausch zwischen jungen Menschen zu fördern, wenn diese dann benachteiligt werden, weil sie keinen Anspruch auf Kindergeld haben.

IV. Fazit

Die TFG ist der Meinung, dass die aktuelle Praxis, abgeleistete Freiwilligendienste ohne Prüfung grundsätzlich nicht anzuerkennen, mit dem europäischen Gedanken und dem Europarecht nicht vereinbar ist¹². Diesbezüglich wurde bei der Europäischen Kommission Beschwerde eingelegt.¹³

Die TFG bittet ihre finanziellen Partner der Großregion, für welche die Mobilität erwerbstätiger junger Menschen ein zentrales Thema ist, um ihre Unterstützung.

Diese Thematik betrifft zwar alle in einem Nachbarland Deutschlands wohnhaften Grenzgänger, angesichts ihrer Bedeutung im Verhältnis zwischen Frankreich und Deutschland schlägt die TFG jedoch vor, sie in das Arbeitsprogramm des Ausschusses für grenzüberschreitende Zusammenarbeit aufzunehmen¹⁴. Am 29. August 2025 unterzeichneten Frankreich und Deutschland eine gemeinsame Absichtserklärung, wonach Mobilitätsbestrebungen erleichtert und Hindernisse, auf die Grenzgänger stoßen, angegangen werden sollen.¹⁵

¹² Insbesondere Artikel 45 (Niederlassungsfreiheit) und 49 (Arbeitnehmerfreizügigkeit) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Verordnung (EG) Nr. 883/2004, aber auch Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011.

¹³ Am 18. April 2024 legte die TFG Beschwerde ein. Die Europäische Kommission teilte umgehend mit, dass die Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet wird. Eine Entscheidung liegt bisher nicht vor.

¹⁴ [Comité de Coopération transfrontalière franco-allemand \(CCT\) - Ministère fédéral des Affaires étrangères](#), abgerufen am 02.09.2025.

¹⁵ Anlässlich des Deutsch-Französischen Ministerrats am 29. August in Toulon bekräftigten Gunther Krichbaum, Staatsminister für Europa, und Benjamin Haddad, beigeordneter Minister für Europa, ihr gemeinsames Ziel, die grenzüberschreitenden Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich zu vertiefen: [feuille de route franco-allemande sur le transfrontalier cle498d39-6.pdf](#).

Haftungsausschluss

Für alle in diesem Werk enthaltenen Informationen gilt Haftungsausschluss. Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt. Irrtümer können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Urheberrecht: © Task Force Grenzgänger der Großregion, September 2025

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Eine Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige Zustimmung der Task Force Grenzgänger der Großregion unzulässig.

**Task Force Grenzgänger der Großregion
September 2025**

Céline Laforsch

Arbeitskammer des Saarlandes
Fritz-Dobisch-Straße 6-8
66111 Saarbrücken
task-force-grenzgaenger@arbeitskammer.de



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Travail, de l'Emploi et
de l'Économie sociale et solidaire





Arbeitskammer des Saarlandes
Beraten. Bilden. Forschen.

Arbeitskammer des Saarlandes

Fritz-Dobisch-Straße 6–8
66111 Saarbrücken

Tel. 0681 4005-0

info@arbeitskammer.de
www.arbeitskammer.de

ISBN 2367-2188



**PRÉFET
DE LA RÉGION
GRAND EST**

*Liberté
Égalité
Fraternité*

Grand Est
ALSACE CHAMPAGNE-ARDENNE LORRAINE

L'Europe s'invente chez nous

Moselle
L'Eurodépartement



Rheinland Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Landesregierung
SAARLAND



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Travail



Wallonie

Ostbelgien

